

Stellungnahme zum Netzanschlusspaket

Aktualisierte Fassung | 18. September 2026

Stellung-
nahme



Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e. V. zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (BT-Drs. 21/7866)

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Zusammenfassung der zentralen Positionen	3
2.1 Redispatch-Vorbehalt (§§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4 EEG-E).....	4
2.2 Generelle Wirkleistungsbegrenzung am Netzverknüpfungspunkt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E)	7
2.3 Netzanschlussverfahren (§§ 14e, 17a–17f EnWG-E)	8
2.4 Baukostenzuschuss (§ 17 EEG-E; § 8 Abs. 3 KraftNAV-E)	12
2.5 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Mieterstrom (§§ 42a, 42b EnWG).....	13
Regelungsinhalt und Bewertung	13
2.6 Weitere Regelungen im Netzpaket	14
2.7 Zusatzforderungen zu Energy Sharing (§ 42c EnWG)	15
Impressum	17

1. Einleitung

Mängelverwaltung statt Mangelbeseitigung

Das Bundeskabinett hat am 29. Juli 2026 das Netzanschlusspaket beschlossen. Der Entwurf enthält sinnvolle Ansätze für mehr Transparenz, Digitalisierung und eine bessere Nutzung vorhandener Netzanschlüsse. Seine grundlegende Schieflage bleibt jedoch bestehen: Er regelt detailliert, wie knappe Netzanschlusskapazität verteilt und Anschlussrechte eingeschränkt werden können, ohne ebenso verbindlich festzulegen, wie diese Knappheit durch Optimierung, Verstärkung und Ausbau beseitigt wird.

Gesetzlichen Anschlussanspruch und Planungshoheit sichern

Besonders weitgehend ist der Systemwechsel in kapazitätslimitierten Netzgebieten: Der gesetzliche Netzanschlussanspruch soll dort durch eine vertragliche Lösung mit dem Netzbetreiber ersetzt werden. Gleichzeitig erhalten Netzbetreiber neue Möglichkeiten, Anschlussbegehren zu priorisieren und Kapazitäten freizuhalten. Bei knappen Netzen entscheiden solche Priorisierungen faktisch mit darüber, ob Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher, Industrie, Wärmeerzeuger oder andere Infrastrukturvorhaben realisiert werden können. Demokratisch legitimierte Raum-, Bauleit- und Infrastrukturplanung darf dabei nicht ins Leere laufen.

Bürgerenergie braucht verlässliche Rechte

Für Bürgerenergiegemeinschaften wiegt diese Verschiebung besonders schwer. Ihre Projekte sind regional gebunden und mit konkreten Flächen, Kommunen, Mitgliedern und lokalen Partnern verbunden; sie können einem problematischen Netzgebiet regelmäßig nicht ausweichen. Das BBEn fordert deshalb, den gesetzlichen Netzanschlussanspruch zu erhalten, flexible Anschlüsse zu standardisieren und jede Priorisierung mit klaren Ausbaupflichten, Fristen und wirksamer regulatorischer Kontrolle zu verbinden. Ein späteres Verteilnetzpaket kann diese notwendige Balance im jetzt beratenen Gesetz nicht ersetzen.

2. Zusammenfassung der zentralen Positionen

1. Gesetzlichen Netzanschlussanspruch erhalten:

Der Redispatch-Vorbehalt und der Wegfall des gesetzlichen Netzanschlussanspruchs in kapazitätslimitierten Netzgebieten sind zu streichen. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können eine zusätzliche Möglichkeit darstellen, um einen früheren Anschluss zu ermöglichen. Sie dürfen den gesetzlichen Anschlussanspruch jedoch nicht durch eine verpflichtende Vertragslösung ersetzen.

2. Mängelverwaltung durch verbindliche Mangelbeseitigung ersetzen:

Einschränkungen aufgrund fehlender Netzkapazität dürfen allenfalls vorübergehend wirken. Wo Anschlussbegehren wegen eines Netzengpasses eingeschränkt oder zurückgestellt werden, muss der Netzbetreiber transparent darlegen, mit welchen Optimierungs-, Verstärkungs- und Ausbaumaßnahmen und innerhalb welcher Frist der Engpass beseitigt wird.

3. Priorisierung darf nicht zur Standort- und Strukturpolitik durch Netzbetreiber werden:

Priorisierungskriterien müssen bundeseinheitlich, transparent und nachvollziehbar sein. Gesetzliche Ausbauziele sowie rechtsverbindliche Entscheidungen der Raumordnung, Bauleitplanung und sonstiger öffentlicher Planung sind besonders zu gewichten. Demokratisch legitimierte Planungen dürfen durch Netzanschlussentscheidungen nicht faktisch ausgehebelt werden.

4. Flexible Netznutzung standardisieren:

Statt individueller Vertragsverhandlungen braucht es bundeseinheitliche und bankfähige Standardbedingungen. Gerade für Bürgerenergiegemeinschaften mit begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen ist ein diskriminierungsfreier Anspruch auf standardisierte flexible Anschlussmöglichkeiten entscheidend.

5. Pauschale Wirkleistungsbegrenzung nicht flächendeckend einführen:

Das Ziel, vorhandene Netzkapazität effizienter zu nutzen, ist richtig. Eine pauschale Begrenzung unabhängig von der tatsächlichen Netzsituation ist jedoch nicht sachgerecht. Vorrang haben Netzoptimierung, Speicher, lokale Nutzung, Überbauung von Netzverknüpfungspunkten und flexible Anschlusskonzepte.

6. Netzanschlussverfahren vereinheitlichen und durchsetzbar machen:

Digitalisierung allein reicht nicht. Es braucht bundeseinheitliche Verfahren, verbindliche Fristen, transparente Kapazitätsinformationen und eine wirksame Aufsicht. Bürgerenergiegemeinschaften dürfen nicht davon abhängig sein, wie leistungsfähig zufällig ihr örtlicher Verteilnetzbetreiber arbeitet.

7. Kumulative Belastungen vermeiden:

Baukostenzuschüsse, mögliche Einspeisenentgelte, Redispatch-Vorbehalt und Wirkleistungsbegrenzung dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Vor weiteren Belastungen muss die kumulative Wirkung aus Netzanschlusspaket, EEG-Novelle 2027 und AgNes-Prozess auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Akteursvielfalt analysiert werden.

2.1 Redispatch-Vorbehalt (§§ 13a Abs. 6, 14 Abs. 1d EnWG-E; § 8 Abs. 4 EEG-E)

Regelungsinhalt

Netzbetreiber sollen einzelne Umspannanlagen und die sie verbindenden Leitungsabschnitte als „kapazitätslimitiert“ ausweisen können, wenn die Wirkleistungserzeugung der angeschlossenen Anlagen im Vorjahr durch Redispatch-Maßnahmen um mehr als fünf Prozent reduziert wurde. Die Ausweisung erfolgt technologiespezifisch für Solaranlagen des ersten Segments und Windenergieanlagen an Land und kann bis zu sechs Jahre gelten. Sie soll erst entfallen, wenn die Voraussetzungen im Durchschnitt von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nicht mehr vorliegen.

In diesen kapazitätslimitierten Netzgebieten soll für neu anzuschließende EE-Anlagen die uneingeschränkte Pflicht zum Netzanschluss nach § 8 Absatz 4 EEG entfallen. Der Netzbetreiber muss stattdessen einen Netzanschlussvertrag anbieten, der für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Verzicht auf den finanziellen Ausgleich bei Redispatch vorsieht. Der Kabinettsbeschluss begrenzt den Entschädigungsverzicht auf 20 Prozent des Jahresstromertrags; für Windenergieanlagen in Windenergiegebieten gilt eine Grenze von 18 Prozent. Unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen kann sich der Verzicht einmalig um 18 Monate verlängern. Zudem ist eine Evaluierung der kapazitätslimitierten Netzgebiete zum 30. Juni 2029 vorgesehen.

Bewertung des BBEn

- **Fundamentaler Systemwechsel: vom gesetzlichen Anspruch zur Vertragslösung**
Das BBEn lehnt den Redispatch-Vorbehalt ab. Die Regelung verändert nicht lediglich die finanziellen Bedingungen des Netzanschlusses, sondern greift in dessen rechtliche Grundstruktur ein. Nach geltendem § 8 Absatz 4 EEG besteht die Pflicht zum Netzanschluss auch dann, wenn die Abnahme des Stroms erst durch Optimierung, Verstärkung oder Ausbau des Netzes nach § 12 EEG möglich wird. Genau von diesem Grundsatz soll in kapazitätslimitierten Netzgebieten abgewichen werden.

Ein Vertragsangebot ist kein gleichwertiger Ersatz für einen unmittelbar gesetzlichen Anschlussanspruch. Der Netzbetreiber ist Monopolist. Das projektierende Unternehmen kann weder einen anderen Netzbetreiber wählen noch sein Vorhaben ohne Anschluss wirtschaftlich realisieren. Hinzu kommt eine strukturelle Interessen- und Risikoasymmetrie: In einem bereits engpassbehafteten Netz verursacht der Anschluss einer weiteren Erzeugungsanlage für den Netzbetreiber zunächst zusätzlichen Aufwand und potenziell zusätzlichen Redispatch. Für den Anlagenbetreiber bedeutet dagegen jede Verzögerung des Anschlusses unmittelbare wirtschaftliche Nachteile.

Der Entwurf löst diese Asymmetrie nicht ausreichend auf. Eine Pflicht, einen Vertrag anzubieten, ersetzt weder abschließend geregelte Vertragsbedingungen noch eine wirksame Durchsetzung des tatsächlichen Anschlusses. Verzögern sich Vertragsverhandlungen oder kommt kein tragfähiger Vertrag zustande, liegt das wirtschaftliche Risiko allein beim Projekt. Flexible Netzanschlussvereinbarungen können ein sinnvolles zusätzliches Instrument für einen früheren Anschluss sein; sie dürfen aber nicht zum verpflichtenden Ersatz des gesetzlichen Anspruchs werden.

- **Besondere Betroffenheit von Bürgerenergiegesellschaften:**
Für Bürgerenergiegemeinschaften verschärft sich dieses Problem durch ihre regionale Bindung. Ein Bürgerwind- oder Bürger-Solarprojekt entsteht nicht als beliebig verschiebbares Investitionsobjekt. Es ist mit konkreten Flächen, lokalen Mitgliedern, kommunalen Partnern und häufig langjährigen Planungsprozessen verbunden. Das Ausweichen auf einen anderen Standort oder in das Netzgebiet eines anderen Betreibers scheidet regelmäßig aus.

Gleichzeitig verfügen Bürgerenergiegemeinschaften typischerweise nicht über die personellen und rechtlichen Ressourcen großer überregionaler Projektierer, um komplexe Anschlussbedingungen in Einzelverhandlungen auszuhandeln. Werden gesetzlich verlässliche Rechte durch individuelle Vertragslösungen ersetzt, trifft dies kleinere und lokal gebundene Akteure strukturell härter und gefährdet damit gerade die Akteursvielfalt, die lokale Teilhabe und regionale Wertschöpfung ermöglicht.

- **Gefährdung bereits entwickelter Projekte und der Finanzierung**
Die Ausweisung kapazitätslimitierter Netzgebiete kann bereits genehmigte oder weit entwickelte Projekte treffen. Eine von Green Planet Energy beauftragte Enervis-Analyse kommt für die untersuchte Ausgestaltung zu dem Ergebnis, dass erhebliche bereits genehmigte oder im Genehmigungsverfahren befindliche Wind- und Solarleistung in betroffenen Regionen läge. Unabhängig von der konkreten Größenordnung zeigt dies das zentrale Problem: Netzanschlussrisiken können Projekte treffen, deren Flächen, Genehmigungen und Finanzierung bereits weitgehend entwickelt sind.¹

Der Wegfall eines gesicherten Anschlussanspruchs, eine über Jahre mögliche entschädigungsfreie Abregelung und unsichere Vertragsbedingungen wirken unmittelbar auf die Fremdkapitalfinan-

1 Green Planet Energy / enervis: Wo das Netzpaket Wind- und Solarprojekte ausbremst, 2026.

zierung. Gerade Bürgerenergieprojekte benötigen frühzeitig belastbare Annahmen über Netzan-schluss, Erträge und Finanzierung. Sie werden häufig mit einem erheblichen Anteil Fremdkapital und zusätzlichem Kapital lokaler Bürgerinnen und Bürger finanziert. Zusätzliche regulatorische Risiken lassen sich deshalb nicht beliebig durch höhere Eigenkapitalquoten auffangen.

- **Erhebliche unionsrechtliche Bedenken**

Die geplante Regelung wirft erhebliche unionsrechtliche Bedenken auf. Das europäische Recht schützt den diskriminierungsfreien Netzzugang und stellt Anforderungen an Einschränkungen des Netzan-schlusses bei Engpässen. Ein Verzicht auf Redispatchentschädigung ist insbesondere nur tragfähig, wenn eine echte freiwillige Entscheidungsalternative besteht. Wird der Anschluss davon abhängig gemacht, einen Vertrag mit Entschädigungsverzicht zu akzeptieren, ist diese Freiwilligkeit zweifelhaft. Das BBEn fordert deshalb, den gesetzlichen Anschlussanspruch und die Entschädigungsregeln nicht durch eine pauschale gebietsbezogene Vertragskonstruktion auszuhöhlen.²

- **Widerspruch zu demokratisch legitimierter Planung**

Die Bundesländer und Regionen haben auf Grundlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes erhebliche Flächen für den Windausbau ausgewiesen. Hinzu kommen kommunale Bauleitplanung, Wärmeplanung und Standortentwicklung. Diese demokratisch legitimierten Planungen dürfen nicht dadurch faktisch entwertet werden, dass die dafür erforderliche Netzinfrastruktur nicht rechtzeitig bereitgestellt wird

Bürgerenergiegemeinschaften sind häufig unmittelbar in diese lokalen Planungen eingebunden. Gerade dort, wo Kommunen Flächen bereitstellen oder gemeinsam mit lokalen Akteuren Projekte entwickeln, wäre es widersprüchlich, die planerisch gewollte Investition anschließend wegen unzureichender Netzkapazität auf unbestimmte Zeit auszubremsen.

- **Fehlende Kontroll- und Sanktionsmechanismen**

§ 14 Absatz 1d EnWG-E verpflichtet Netzbetreiber zwar dazu, kapazitätslimitierte Netzgebiete prioritär bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen. Diese Pflicht ist aber weder mit konkreten Ausbaufristen noch mit ausreichender Transparenz über die geplanten Maßnahmen oder klaren Folgen bei Nichterfüllung verbunden. Damit wird die Einschränkung des Anschlussrechts präzise geregelt, die Beseitigung ihrer Ursache dagegen weitgehend offengelassen.

Die Evaluierung zum 30. Juni 2029 ersetzt keine laufende Kontrolle. Bis dahin können kapazitätslimitierte Ausweisungen bereits mehrere Investitions- und Ausschreibungsrunden beeinflusst haben. Einschränkungen von Anschlussrechten müssen deshalb – wenn sie überhaupt beibehalten werden – unmittelbar mit einem verbindlichen Ausbaupfad verbunden werden.

Forderungen des BBEn

- Redispatch-Vorbehalt streichen und gesetzlichen Netzan-schlussanspruch nach § 8 EEG erhalten.
- Flexible Netzan-schlussvereinbarungen nur als zusätzliche freiwillige Option ausgestalten und für wiederkehrende Konstellationen bundeseinheitlich standardisieren.
- Entschädigungsansprüche bei Redispatch erhalten; ein Verzicht darf nicht Voraussetzung für den Netzan-schluss sein.

2 Stiftung Umweltenergierecht: Netzan-schluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei Netzenspässen, Würzburger Studie Nr. 50, 16.07.2026.

- Das BET-Optionenmodell kann als konstruktiver Ansatz weiter geprüft werden, sofern Netzausbaufristen und Sanktionen wirksam ausgestaltet werden und Kostenbeteiligungen Bürgerenergiegemeinschaften nicht überproportional belasten.³

Formulierungsvorschlag

§ 8 Absatz 4 EEG-E – Sätze 2 bis 5 werden gestrichen

(4) Die Pflicht zum Netzanschluss besteht auch dann, wenn die Abnahme, Übertragung und Verteilung des Stroms erst durch die Optimierung, die Verstärkung oder den Ausbau des Netzes nach § 12 möglich wird.

Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zum Netzanschluss nicht, wenn der ermittelte Verknüpfungspunkt der Anlage zum Zeitpunkt dessen Ermittlung in einem vom Netzbetreiber als nach § 14 Absatz 1d des Energiewirtschaftsgesetzes kapazitätslimitiert ausgewiesenen Netzgebiet liegt.

Der Netzbetreiber ist jedoch in diesem Fall verpflichtet, dem Anschlussbegehrenden für die Dauer der Kapazitätslimitierung einen Vertrag über den Netzanschluss seiner Anlage anzubieten, welcher beinhaltet, dass der Anschlussbegehrende im Falle einer Erzeugungsanpassung zur Beseitigung einer Gefährdung oder Störung des Elektrizitätsversorgungssystems auf den finanziellen Ausgleich nach § 13a Absatz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes verzichtet.

Der Verzicht ist auf 20 Prozent des jährlich durch die Anlage erzeugten Stroms begrenzt; für Windenergieanlagen an Land in Windenergiegebieten nach § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes gilt eine Grenze von 18 Prozent.

Liegen die Voraussetzungen für die Ausweisung nach deren Ende weiterhin vor, verlängert sich der Verzicht einmalig um 18 Monate, soweit die Voraussetzungen nicht früher entfallen und der Netzbetreiber den nicht vollzogenen Netzausbau nicht zu vertreten hat.

§ 8a EEG – neuer Absatz 4

(4) Auf Verlangen des Anlagenbetreibers hat der Netzbetreiber eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten, soweit ein früherer Anschluss der Anlage unter Einhaltung einer anschlussseitigen Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung technisch möglich ist. Der Anspruch auf Netzanschluss nach § 8 und der Anspruch auf Erweiterung der Netzkapazität nach § 12 bleiben unberührt. Die Bedingungen flexibler Netzanschlussvereinbarungen müssen transparent, diskriminierungsfrei, standardisiert und für die Projektfinanzierung hinreichend bestimmt sein.

2.2 Generelle Wirkleistungsbegrenzung am Netzverknüpfungspunkt (§ 8 Abs. 1 Satz 4 EEG-E)

Regelungsinhalt

Der Gesetzentwurf begrenzt für ab dem 1. Januar 2027 angeschlossene Anlagen die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt. Für Solaranlagen des ersten Segments sind 70 Prozent der installierten Leistung vorgesehen; für Windenergieanlagen an Land 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor überstrichenen Fläche. Bei mehreren Anlagen am selben Netzverknüpfungspunkt gilt die Grenze für die gesamte gleichzeitig eingespeiste Wirkleistung. Anders als bei Redispatch-Abregelungen ist für die nicht einspeisbare Energiemenge kein finanzieller Ausgleich vorgesehen. Die Regelung gilt unabhängig davon, ob am konkreten Standort ein Netzengpass besteht.

³ BET Consulting: Optionenmodell für einen netzverträglichen Ausbau von Windenergie und Photovoltaik, März 2026.

Das BBEn begrüßt, dass die im Referentenentwurf enthaltene Ermächtigung entfallen ist, die reduzierten Anschlussleistungen zugleich der Netzplanung zugrunde zu legen. Damit wird verhindert, dass eine pauschale Einspeisebegrenzung zusätzlich zu einem strukturell geringeren Netzausbau führt.

Bewertung des BBEn

Das Ziel, vorhandene Netzanschlusskapazität besser auszulasten und Netze nicht auf selten auftretende Leistungsspitzen dimensionieren zu müssen, ist nachvollziehbar. Die vorgesehene pauschale und bundesweite Ausgestaltung ist jedoch nicht sachgerecht. Sie greift auch dort, wo kein Netzengpass besteht, und reduziert dort Erträge ohne entsprechenden lokalen Netznutzen.

Hinzu kommt, dass die Regelung nicht hinreichend berücksichtigt, ob derselbe netzentlastende Effekt durch Speicher, Direktverbrauch, Sektorkopplung, Überbauung oder andere flexible Betriebskonzepte erreicht werden kann. Gerade Bürgerenergiegemeinschaften entwickeln zunehmend integrierte lokale Konzepte aus Erzeugung, Speicherung, Wärme und gemeinsamem Verbrauch. Ein regulatorischer Rahmen sollte solche Lösungen ermöglichen, statt pauschal Erzeugungsleistung unvergütet abzuschneiden.

Die Wirkleistungsbegrenzung wirkt zudem kumulativ mit anderen Belastungen aus Netzpaket, EEG-Novelle und AgNes. Für Bürgerenergieprojekte mit begrenztem Eigenkapital und lokal gebundener Projektentwicklung können zusätzliche dauerhafte Ertragseinbußen die Finanzierbarkeit entscheidend verschlechtern. Für bereits weit fortgeschrittene Projekte ist außerdem Vertrauensschutz erforderlich.

Forderungen des BBEn

Pauschale bundesweite Wirkleistungsbegrenzung in § 8 Absatz 1 Satz 4 EEG-E streichen.

Formulierungsvorschlag

§ 8 Absatz 1 EEG-E – Sätze 4 und 5 werden gestrichen

~~Für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2027 angeschlossen werden, besteht der Anspruch auf Netzanschluss nach Satz 1 1. im Falle des Anschlusses einer Solaranlage des ersten Segments nur mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 70 Prozent der installierten Leistung der Anlage begrenzt ist und 2. im Falle des Anschlusses einer Windenergieanlage an Land nur mit der Maßgabe, dass die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt auf 280 Watt je Quadratmeter der vom Rotor der Windenergieanlage überstrichenen Fläche begrenzt ist.~~

~~Soweit mehrere Anlagen am gleichen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen sind, bezieht sich die Begrenzung der maximalen Wirkleistungseinspeisung nach Satz 4 auf die gesamte gleichzeitig am Netzverknüpfungspunkt eingespeiste Wirkleistung dieser Anlagen.~~

2.3 Netzanschlussverfahren (§§ 14e, 17a–17f EnWG-E)

Regelungsinhalt

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen zur Modernisierung des Netzanschlussverfahrens. Die Übertragungsnetzbetreiber sollen gemeinsame transparente, effiziente und diskriminierungsfreie Verfahren entwickeln. Bei nachgewiesenen Kapazitätsengpässen können flexible Netzanschlussvereinbarungen vorgesehen werden. Zugleich werden Möglichkeiten zur Priorisierung von Anschlussbegehren geschaffen.

Für Verteilnetze sind insbesondere eine gemeinsame Internetplattform, digitale Netzanschlussportale, veröffentlichte Informationen über verfügbare Netzanschlusskapazitäten, eine unverbindliche Netzan- schlussauskunft und ein gemeinsames Reservierungsregime vorgesehen. Die Rückmeldefrist bei Netzan- schlussbegehren wurde im Kabinettsbeschluss auf zwei Monate verkürzt.

Gemeinsame Internetplattform und digitale Portale: grundsätzlich positiv; Digitalisierung soll den gesam- ten Prozess bis zur Inbetriebnahme erfassen.

Transparenz über verfügbare Netzanschlusskapazitäten: grundsätzlich positiv; die Informationen müssen aber auch für kleinere, dezentrale Projekte praktisch nutzbar sein.

Unverbindliche Netzan schlussauskunft einschließlich Kostenschätzung: positiv, weil Standort- und Finan- zierungsentscheidungen früher belastbar werden.

Reservierungsmechanismus: grundsätzlich sinnvoll, wenn er Projektfortschritt abbildet und spekulative Blockaden reduziert, ohne kleinere Projekte mit Gebühren und Nachweisen zu überfordern.

Bewertung des BBEn

- Standardisierung muss vor Digitalisierung kommen
Das BBEn begrüßt die Digitalisierung, hält eine bloße Digitalisierung unterschiedlicher Verfahren aber nicht für ausreichend. Wenn jeder Verteilnetzbetreiber weiterhin eigene Abläufe, Nachwei- se und Priorisierungskriterien entwickelt, entsteht ein digitalisierter Flickenteppich. Nötig sind bundeseinheitliche Mindeststandards für Prozessschritte, Datenformate, Nachweise, Fristen und Begründungspflichten.
Für Bürgerenergiegemeinschaften ist Standardisierung besonders wichtig. Sie projektieren häufig nur wenige Anlagen und können nicht wie große Marktakteure für zahlreiche Netzbetreiber eige- ne Prozesskenntnisse, IT-Schnittstellen und Vertragsmuster vorhalten. Ein einfaches bundesweit wiedererkennbares Verfahren senkt deshalb unmittelbar die Eintrittshürden.
- Priorisierung darf nicht zur Standort- und Strukturpolitik durch Netzbetreiber werden
Die Möglichkeit, Netzanschlussbegehren bei knapper Netzkapazität zu priorisieren, kann für eine Übergangszeit sinnvoll sein. Sie darf jedoch nicht dazu führen, dass Netzbetreiber faktisch dar- über entscheiden, welche wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklungen in einer Region stattfinden. Wenn Erneuerbare-Energien-Anlagen, Speicher, Industrie, Rechenzentren, Ladeinfra- struktur, Wärmeerzeugungsanlagen und andere Verbraucher um dieselbe knappe Netzkapazität konkurrieren, ist ihre Reihenfolge keine rein technische Betriebsentscheidung.
Besonders problematisch wäre es, wenn Planungen demokratisch legitimierter Gebietskörper- schaften lediglich eines von mehreren frei gegeneinander abwägbaren Kriterien wären. Raum- ordnung, Bauleitplanung, kommunale Wärmeplanung und andere rechtsverbindliche öffentliche Planungen müssen besonders gewichtet und in der Priorisierungsentscheidung nachvollziehbar abgebildet werden.
Bürgerenergiegemeinschaften sind hiervon unmittelbar betroffen. Ihre Projekte entstehen häufig auf kommunal ausgewiesenen Flächen oder im Zusammenhang mit örtlichen Wärme-, Quartiers- und Energiekonzepten. Eine Kommune darf nicht planen, während der Netzbetreiber anschlie- ßend faktisch darüber entscheidet, ob die Planung überhaupt umgesetzt werden kann.
- Priorisierung ist kein Ersatz für Netzausbau
Das Netzanschlusspaket schafft ein detailliertes Instrumentarium zur Verteilung knapper Netzk- apazität: Priorisierung, Reservierung, Freihaltung, kapazitätslimitierte Netzgebiete, flexible An-

schlussbedingungen und Wirkleistungsbegrenzungen. Es schafft bislang kein gleichwertig verbindliches Instrumentarium zu ihrer Beseitigung. Priorisierung kann Mangel kurzfristig ordnen. Sie darf Mangel nicht verstetigen.

Wird ein Anschlussbegehren wegen fehlender Kapazität zurückgestellt, muss deshalb zugleich transparent werden, welche Maßnahmen den Engpass beseitigen und bis wann dies erfolgen soll. Der gesetzliche Auftrag zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Netzes muss unmittelbar mit den neuen Priorisierungsrechten verbunden werden.

Ein angekündigtes Verteilnetzpaket kann diese Verbindung nicht ersetzen. Einschränkende Rechte für Netzbetreiber können nicht heute beschlossen und die korrespondierenden Ausbaupflichten auf ein späteres Gesetz verschoben werden.

- **Transparenz und Reservierung müssen auch für Bürgerenergie nutzbar sein**
Zentrale Transparenzinstrumente des Entwurfs greifen erst ab bestimmten Spannungsebenen oder Leistungsschwellen. Viele Dach-, Quartiers- und kleinere Freiflächenprojekte der Bürgerenergie liegen darunter. Eine schlichte Absenkung aller Schwellen wäre allerdings ebenfalls problematisch, wenn damit zusätzliche Nachweis- und Gebührenpflichten entstehen. Das BBEn fordert deshalb einen vereinfachten, optionalen Zugang für kleinere Anlagen und eine schrittweise Ausweitung der Transparenz auf die Niederspannungsebene.
- **Bundesnetzagentur mit ausreichenden Ressourcen ausstatten**
Die neuen Bestätigungs-, Festlegungs- und Aufsichtsaufgaben erhöhen den Ressourcenbedarf der Bundesnetzagentur. Eine bloße Repriorisierung bestehender Aufgaben reicht dafür nicht aus. Wer bundeseinheitliche Standards und wirksame Aufsicht erwartet, muss die Behörde personell in die Lage versetzen, diese Aufgaben tatsächlich wahrzunehmen.
- **Flexible Netzanschlüsse: Anspruch und Standard statt individuelle Verhandlungsmacht**
Flexible Netzanschlussvereinbarungen sind sinnvoll, wenn sie zusätzliche oder frühere Anschlussmöglichkeiten eröffnen. Problematisch ist nicht die Flexibilität, sondern eine Ausgestaltung, die den Zugang von individuellen Verhandlungen zwischen strukturell ungleichen Partnern abhängig macht. Gerade Bürgerenergiegemeinschaften dürfen nicht für jedes Projekt erneut komplexe technische und rechtliche Bedingungen mit ihrem örtlichen Netzbetreiber aushandeln müssen.

Die Bundesnetzagentur erhält mit dem Gesetzentwurf eine ausdrückliche Festlegungskompetenz für die Bedingungen flexibler Netzanschlussvereinbarungen. Diese Kompetenz sollte zügig genutzt werden, um transparente, diskriminierungsfreie und bankfähige Standardbedingungen zu schaffen.
- **Netzwirksame Leistung statt Erzeugung steuern**
Seit Redispatch 2.0 wird in vielen Konstellationen die Erzeugung einer Anlage reduziert, obwohl der erzeugte Strom hinter dem Netzverknüpfungspunkt direkt genutzt oder gespeichert werden könnte. Das BBEn fordert, Steuerung und Abregelung grundsätzlich an der netzwirksamen Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt auszurichten. Das stärkt Speicher, Direktverbrauch und lokale Flexibilität und kann Netze besser auslasten.

Forderungen des BBEn

- **Bundeseinheitliche Mindeststandards für Netzanschlussverfahren, Datenformate, Nachweise, Fristen und Begründungspflichten.**

- Priorisierungskriterien bundeseinheitlich, transparent und diskriminierungsfrei ausgestalten; rechtsverbindliche öffentliche Planung besonders berücksichtigen.
- Jede Zurückstellung wegen fehlender Netzkapazität mit einem konkreten Ausbau- und Zeitpfad verbinden.
- Transparenzinstrumente schrittweise auf Niederspannung und kleinere Leistungsklassen ausweiten; Reservierung für kleinere Projekte optional und ohne unverhältnismäßige Gebühren gestalten.
- Bundesnetzagentur mit zusätzlichen Ressourcen für Festlegung, Benchmarking und Aufsicht ausstatten.
- Flexible Netzanschlussvereinbarungen standardisieren und bankfähig ausgestalten.
- Steuerung von EE-Anlagen am Netzverknüpfungspunkt und nach netzwirksamer Leistung ausrichten.
- NOXVA-Prinzip verbindlich verankern: Netzoptimierung vor Flexibilität vor Verstärkung vor Ausbau; Anschlussbeschränkungen erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten.

Formulierungsvorschläge

§ 17b Absatz 2 Satz 1 EnWG-E – Änderung

~~Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen sind berechtigt, die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden.~~

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen haben die von der Bundesnetzagentur bestätigten Grundsätze zur Priorisierung von Netzanschlussbegehren entsprechend in ihrem Netzgebiet anzuwenden.

§ 17b EnWG-E – neuer Absatz 3

(3) Bei der Priorisierung sind gesetzliche Ausbauziele sowie rechtsverbindliche Festlegungen der Raumordnung, Bauleitplanung und sonstiger öffentlicher Infrastrukturplanung besonders zu berücksichtigen. Die Gewichtung der Kriterien und Abweichungen von öffentlichen Planungen sind nachvollziehbar zu begründen. Die Priorisierung lässt die Verpflichtung des Netzbetreibers zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau seines Netzes unberührt.

§ 17d Absatz 1 EnWG-E – nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt

Kann einem Netzanschlussbegehren aufgrund fehlender Netzkapazität nicht oder nicht vollständig entsprochen werden, hat der Netzbetreiber zugleich darzulegen, welche Maßnahmen zur Herstellung der erforderlichen Netzkapazität erforderlich sind und zu welchem Zeitpunkt deren Abschluss vorgesehen ist. Änderungen des mitgeteilten Zeitplans sind unverzüglich mitzuteilen und zu begründen.

§ 17e Absatz 3 EnWG-E – Satz 1 wird neu gefasst

~~Die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen stimmen zum Zwecke der Errichtung der digitalen Netzanschlussportale untereinander einheitliche Vorgaben ab zu~~

Die Bundesnetzagentur legt zum Zwecke der Errichtung interoperabler digitaler Netzanschlussportale bundeseinheitliche Vorgaben fest zu

1. den Schritten des Netzanschlussprozesses, 2. den Formaten und Inhalten der im Netzanschlussprozess auszutauschenden Daten und 3. rollenspezifischen Zugängen für die am Netzanschlussprozess Beteiligten.

§ 17c Absatz 2 EnWG-E – Leistungsschwelle streichen

mit einer Nennleistung von mindestens 135 Kilowatt

Die unverbindliche Netzanschlussauskunft ist unabhängig von der Nennleistung des Netzanschlussbegehrens bereitzustellen.

2.4 Baukostenzuschuss (§ 17 EEG-E; § 8 Abs. 3 KraftNAV-E)

Regelungsinhalt

Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, von Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung von Netzoptimierung, Netzverstärkung und Netzausbau zu verlangen. Im Kabinettsbeschluss wurde die Erhebung an eine vorherige Festlegung der Bundesnetzagentur gebunden. Zugleich wird ausdrücklich klargestellt, dass Baukostenzuschüsse neben Netzentgelten erhoben werden können.

Bewertung des BBEn

Das BBEn lehnt Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen grundsätzlich ab. Die Bindung an eine Festlegung der Bundesnetzagentur ist gegenüber dem Referentenentwurf eine wichtige Verbesserung, weil sie einen bundeseinheitlichen Rahmen sichert. Sie löst jedoch nicht das Grundproblem zusätzlicher Anschlusskosten.

Baukostenzuschüsse dürfen nicht isoliert betrachtet werden. Mögliche Einspeisenetzentgelte aus AgNes, Baukostenzuschüsse, Wirkleistungsbegrenzung und Redispatch-Vorbehalt würden kumulativ auf dieselben Projekte wirken. Eine belastbare Abschätzung dieser Gesamtwirkung auf Wirtschaftlichkeit, Finanzierung und Akteursvielfalt fehlt.

Gerade Bürgerenergiegemeinschaften können hohe einmalige Anschlusskosten wegen ihrer begrenzteren Eigenkapitalbasis weniger leicht auffangen. Ein Instrument, das Investitionen durch hohe Vorabkosten steuern soll, wirkt deshalb nicht akteursneutral, sondern kann kleinere und lokal gebundene Vorhaben stärker treffen als kapitalkräftige Projektierer.

Zudem darf der laufende AgNes-Prozess nicht durch eine gesetzgeberische Vorentscheidung in Richtung kumulativer Finanzierungsinstrumente entwertet werden. Wenn überhaupt ein Baukostenzuschuss erhoben wird, darf er nicht mit einem einspeiseseitigen Netzentgelt oder einem anderen Entgelt mit gleicher Finanzierungsfunktion kumuliert werden.

Forderungen des BBEn

- Baukostenzuschüsse für Erzeugungsanlagen nicht einführen.
- Vor Einführung weiterer Kosteninstrumente Gesamtbelastung aus Netzpaket, EEG und AgNes transparent analysieren.

Formulierungsvorschlag

§ 17 EEG-E – Regelung zum Baukostenzuschuss für Erzeugungsanlagen streichen

~~Netzbetreiber können von Anlagenbetreibern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Finanzierung der Kosten der Optimierung, Verstärkung und des Ausbaus des Netzes verlangen, soweit und nach Maßgabe einer Festlegung der Bundesnetzagentur nach § 29 des Energiewirtschaftsgesetzes.~~

2.5 Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Mieterstrom (§§ 42a, 42b EnWG)

Regelungsinhalt und Bewertung

Die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung und Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler ermöglichen es, Solarstrom aus Mehrfamilienhäusern unmittelbar von Bewohnerinnen und Bewohnern nutzen zu lassen. Für Bürgerenergiegemeinschaften sind diese Modelle wichtig, weil sie auch Menschen ohne eigenes Dach Zugang zu dezentral erzeugtem Strom und gemeinschaftlichen Projekten eröffnen.

Die gesetzlichen Grundlagen bestehen. Die breite Anwendung scheitert in der Praxis jedoch weiterhin an hohen Messkosten und an sehr unterschiedlich umgesetzten Prozessen der Verteilnetzbetreiber. Ohne Verbesserungen in beiden Bereichen werden die Potenziale dieser Modelle nur eingeschränkt ausgeschöpft.⁴

Forderungen des BBEn

- Für die zur Umsetzung gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung und von Mieterstrom erforderliche Datenbereitstellung im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation darf kein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
- Zusatzkosten der vorzeitigen Ausstattung mit intelligenten Messsystemen dürfen in Mehrparteiengebäuden nicht für jede einzelne Messstelle kumulieren, wenn die Ausstattung gemeinsam für ein Gebäudeprojekt erforderlich wird.
- Die Bundesnetzagentur muss bestehende Vorgaben gegenüber säumigen Verteilnetzbetreibern wirksamer durchsetzen und standardisierte Umsetzungsprozesse fördern.

Formulierungsvorschlag

§ 35 MsbG – neuer Absatz 6

(6) Für Datenbereitstellungen, die zur Umsetzung einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes oder eines Mieterstrommodells erforderlich sind und im Rahmen der elektronischen Marktkommunikation erfolgen, darf kein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

§ 35 Absatz 1 MsbG – neuer Satz nach Nummer 1

⁴ Bündnis Bürgerenergie e. V.: Umsetzung der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung und Mieterstrom mit virtuellem Summenzähler durch Verteilnetzbetreiber in Deutschland.

Bei mehreren Messstellen in demselben Gebäude, deren vorzeitige Ausstattung mit intelligenten Messsystemen zur Umsetzung einer gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b des Energiewirtschaftsgesetzes oder eines Mieterstrommodells erforderlich ist, dürfen der einmalige Höchstbetrag und das laufende Zusatzentgelt für die projektbezogene vorzeitige Ausstattung je Gebäude nur einmal erhoben werden.

2.6 Weitere Regelungen im Netzpaket

Verbesserungen für Co-Location und netzneutrale Speicher (§ 17 Abs. 2a EnWG-E)

Das BBEn begrüßt die geplante Erleichterung für Batteriespeicher in Co-Location mit bestehenden Anlagen. Netzbetreiber sollen den Anschluss netzneutraler Speicher an bestehenden Netzverknüpfungspunkten nicht unter Verweis auf Kapazitätsmangel verweigern dürfen, sofern die vereinbarte maximale Entnahme- oder Einspeiseleistung am Netzverknüpfungspunkt nicht überschritten wird.

Speicher sind nicht nur zusätzliche Anschlussbegehrende, sondern können vorhandene Netzanschlusskapazität effizienter nutzbar machen. Das gilt besonders für Bürgerenergiegemeinschaften, die lokale Kombinationen aus PV oder Wind, Speicher, Wärme, Mobilität und gemeinschaftlichem Stromverbrauch entwickeln. Maßgeblich sollte deshalb die tatsächlich netzwirksame Leistung am Netzverknüpfungspunkt sein.

§ 17 Absatz 2a EnWG-E – neuer Satz 2

Der Netzanschluss darf insbesondere dann nicht wegen mangelnder Netzkapazität verweigert werden, wenn der Anschlussnehmer durch ein technisches Betriebskonzept sicherstellt, dass die vereinbarte maximale Einspeise- oder Entnahmeleistung am Netzverknüpfungspunkt nicht überschritten wird.

Einspeisenetz (§ 3 Nr. 18 EEG-E)

Das BBEn bewertet die gesetzliche Verankerung des Einspeisenetzes grundsätzlich positiv. Die koordinierte und vorausschauende Anbindung mehrerer Erzeugungsanlagen kann Kosten senken, den Anschluss beschleunigen und eine geordnetere Planung ermöglichen. Der Ansatz muss jedoch mit transparenten Kriterien und dem weiterhin bestehenden Anspruch auf bedarfsgerechten Netzausbau verbunden bleiben.

Rückgabe ungenutzter Netzanschlusskapazität (§ 17 Abs. 1a EnWG-E)

Das Ziel, dauerhaft ungenutzte Anschlusskapazität wieder freizugeben, ist richtig. Die gegenüber dem Referentenentwurf verlängerte Betrachtungsfrist von fünf Jahren und die zwölfmonatige Ankündigungsfrist sind sachgerecht, weil sie Hochlauf-, Erweiterungs-, Redundanz- und Sicherheitsbedarfe sowie bereits getätigte Investitionen besser berücksichtigen.

Netzwirksame Steuerung am Netzverknüpfungspunkt

EE-Anlagen müssen grundsätzlich einspeise- statt erzeugungssteuernd geregelt werden. Strom, der hinter dem Netzverknüpfungspunkt direkt genutzt oder gespeichert wird, belastet das Netz nicht und darf nicht allein deshalb abgeregelt werden, weil er erzeugt wird. Eine solche Ausrichtung verbessert die Nutzung vorhandener Netzkapazität und stärkt lokale Flexibilitätsmodelle.

§ 13a Absatz 1 EnWG – nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt

Bei Anlagen mit Eigenverbrauch, Direktlieferung oder einem hinter dem Netzverknüpfungspunkt betriebenen Speicher ist die Anpassung so vorzunehmen, dass sie grundsätzlich auf die netzwirksame Einspeisung am Netzverknüpfungspunkt abstellt; eine hinter dem Netzverknüpfungspunkt erfolgende Nutzung oder Speicherung elektrischer Energie ist zu berücksichtigen.

NOXVA-Prinzip verbindlich umsetzen

Ein Kernproblem des Entwurfs ist, dass Netzengpässe zu schnell als gegebene Rahmenbedingung behandelt werden. Netzbetreiber müssen zunächst alle wirtschaftlich und technisch geeigneten Optimierungs- und Flexibilitätspotenziale ausschöpfen, bevor Anschlüsse eingeschränkt werden. Danach folgen Verstärkung und Ausbau. Das BBEn fordert, diesen Vorrang gesetzlich stärker zu verankern und mit der Planung und Begründung von Anschlussbeschränkungen zu verbinden.

§ 17b EnWG-E – neuer Absatz 4

(4) Beschränkungen oder Zurückstellungen von Netzanschlüssen aufgrund fehlender Netzkapazität sind nur zulässig, soweit zuvor wirtschaftlich und technisch geeignete Maßnahmen der Netzoptimierung und der Nutzung verfügbarer Flexibilitäten geprüft und berücksichtigt wurden. Die Prüfung ist zu dokumentieren. Die Pflicht zur bedarfsgerechten Verstärkung und zum Ausbau des Netzes bleibt unberührt.

Evaluierung kapazitätslimitierter Netzgebiete (§ 118 Abs. 9 EnWG-E)

Mit der vom BBEn geforderten Streichung der kapazitätslimitierten Netzgebiete wird auch die Evaluierungsregelung des § 118 Absatz 9 EnWG-E gegenstandslos und ist zu streichen.

2.7 Zusatzforderungen zu Energy Sharing (§ 42c EnWG)

§ 42c EnWG ist nicht Gegenstand des Netzanschlusspakets. Weil Energy Sharing für Bürgerenergiegemeinschaften zentral ist und die geltende Ausgestaltung in der Praxis weiterhin erhebliche Hürden enthält, nutzt das BBEn die laufenden energierechtlichen Reformvorhaben, um den Nachbesserungsbedarf erneut zu benennen.

Das BBEn begrüßt, dass Energy Sharing seit dem 1. Juni 2026 innerhalb des Bilanzierungsgebietes eines Verteilnetzbetreibers gesetzlich ermöglicht ist. Die praktische Umsetzung zeigt zugleich, dass wirtschaftliche Anreize, standardisierte Prozesse und eine klare Aufgabenverteilung erforderlich sind, damit das Instrument tatsächlich in die Breite kommt.

Forderungen des BBEn

- Wirtschaftlichkeit sicherstellen
Energy Sharing muss sich für teilnehmende Letztverbraucher wirtschaftlich rechnen. Das BBEn fordert reduzierte Netzentgelte für gemeinschaftlich genutzten Strom als konkreten Hebel. Die Reduktion sollte den Nutzen lokaler gemeinschaftlicher Nutzung für das Energiesystem angemessen berücksichtigen.
- Mehrere Anlagen ermöglichen

Bürgerenergiegemeinschaften betreiben regelmäßig mehrere Erzeugungsanlagen. § 42c EnWG sollte deshalb ausdrücklich klarstellen, dass eine gemeinsame Nutzung aus mehreren Anlagen desselben Betreibers oder derselben Bürgerenergiegemeinschaft möglich ist.

§ 42c Absatz 1 Satz 1 EnWG – Änderung

~~Der Betreiber einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer Energiespeicheranlage, in der ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen.~~

Der Betreiber einer oder mehrerer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder einer oder mehrerer Energiespeicheranlagen, in denen ausschließlich aus erneuerbaren Energien stammende Elektrizität zwischengespeichert wird, kann die erzeugte Elektrizität mit anderen Letztverbrauchern nach den Absätzen 2 bis 6 gemeinsam nutzen.

- Zentrale Anlaufstelle und Musterverträge

Die praktische Umsetzung darf nicht davon abhängen, dass jede Bürgerenergiegemeinschaft Vertrags-, Bilanzierungs- und Prozessfragen selbst entwickelt. Es braucht eine zentrale Anlaufstelle, die standardisierte Informationen, Musterverträge und Umsetzungshilfen bereitstellt.

§ 42c EnWG – neuer Absatz 8

(8) Die Bundesnetzagentur stellt für die gemeinsame Nutzung elektrischer Energie standardisierte Informationen, Musterverträge und Umsetzungshilfen bereit und richtet hierzu eine zentrale Informations- und Anlaufstelle ein.

- Stromlieferantenpflichten verhältnismäßig begrenzen

Die bestehenden Erleichterungen von Lieferantenpflichten greifen zu eng. Sie müssen so erweitert werden, dass praxisgerechte Bürgerenergieprojekte mit mehreren gewerblichen Teilnehmenden und öffentlichen Einrichtungen nicht an unverhältnismäßigen Pflichten scheitern.

§ 42c Absatz 7 EnWG – Ergänzung

Die in diesem Absatz vorgesehenen Erleichterungen von den Lieferantenpflichten gelten auch bei der gemeinsamen Nutzung mit kleinen und mittleren Unternehmen sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit Umfang und Struktur der gemeinsamen Nutzung eine Anwendung der vollständigen Lieferantenpflichten unverhältnismäßig machen.

- Räumlichen Anwendungsbereich weiterentwickeln

Die gemeinsame Nutzung sollte nicht unnötig an Netzbetreibergrenzen enden. Die bereits ab 1. Juni 2028 vorgesehene Einbeziehung direkt angrenzender Verteilnetze innerhalb derselben Regelzone ist ein wichtiger Schritt. Darüber hinaus sollten virtuelle Bilanzierungsgebiete und digital unterstützte Modelle ermöglicht werden, soweit die energiewirtschaftliche Abwicklung sicher gewährleistet ist.

§ 42c Absatz 4 EnWG – neuer Satz 3

Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung weitere räumliche oder virtuelle Bilanzierungsmodelle für die gemeinsame Nutzung zulassen, soweit eine eindeutige bilanzielle Zuordnung, die freie Lieferantenwahl und eine diskriminierungsfreie Abwicklung sichergestellt sind.

Impressum

Kontakt

Deborah Ferreira | [Referentin für Energiepolitik und -Wirtschaft](#)

Deborah.Ferreira@buendnis-buergerenergie.de

Haftungshinweis

Dieses Dokument stellt eine Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e. V. zu dem genannten Gesetzgebungsvorhaben dar. Die Inhalte wurden sorgfältig auf Grundlage des zum 18. September 2026 verfügbaren Verfahrensstands erstellt.

Dieses Dokument stellt eine unverbindliche Meinungsäußerung des Bündnis Bürgerenergie e.V. und seiner Kooperationspartner*innen dar. Es dient ausschließlich der Information und Diskussion zu aktuellen Themen im Bereich der Erneuerbaren Energien. Die Inhalte des Dokuments wurden von fachkundigen Expert*innen verfasst und sorgfältig recherchiert.

Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, die in diesem Dokument enthalten sind. Insbesondere übernimmt das Bündnis Bürgerenergie keine Haftung für eventuelle Schäden oder Verluste, die durch die Verwendung oder Nichtverfügbarkeit der bereitgestellten Informationen entstehen. Die Verwendung der Positionspapiere geschieht daher auf eigene Verantwortung.

Das Bündnis Bürgerenergie behält sich ausdrücklich vor, die Positionspapiere jederzeit ohne vorherige Ankündigung zu ändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung zeitweise oder endgültig einzustellen. Das Bündnis Bürgerenergie übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch die Änderung, Ergänzung, Löschung oder zeitweilige bzw. endgültige Einstellung der Positionspapiere entstehen.



Bündnis Bürgerenergie e.V.

Marienstraße 19/20
10117 Berlin